

**Sitzung des Gemeinderates vom 18. Dezember 2008, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, RAUW, KNAUS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, VELZ, Véronique COLLAS, ADAMS, MIESEN, MÖRES, JOST,
Sabine WIRTZ, FICKERS und PFEIFFER - Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

Entschuldigt: Bernard COLLAS und BRÜLS – Ratsmitglieder.

T A G E S O R D N U N G
Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung: Abänderung;

ARBEITEN

Punkt 1. Ausbau von Feldwegen 2008: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart sowie Antrag auf Zuschuss;

WIRTSCHAFT

Punkt 2. LEADER Programm der lokalen Aktionsgruppe (LAG) 100 DÖRFER – 1 Zukunft: Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN;

Punkt 3. Festlegung einer Gemeindeverordnung zur Ausübung und Organisation des Wandergewerbes auf öffentlichen Märkten und öffentlichem Eigentum;

ALLGEMEINE SICHERHEIT

Punkt 4. Allgemeiner Kommunalen Noteinsatzplan: Änderung;

UMWELT

Punkt 5. Festlegung einer Gemeindeverordnung zur Abfallbewirtschaftung

Punkt 5bis. Aktionen zur Vermeidung von Abfällen mittels regionaler Beihilfen: Verlängerung der Zusammenarbeit mit I.D.E.LUX;

FINANZEN

Punkt 6. Steuer auf die Müllabfuhr: Anpassung der Steuerverordnung aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle;

Punkt 7. Buchführung der Polizeizone EIFEL: Haushalt 2009: Festlegung der Dotation der Gemeinde Büllingen;

Punkt 8. ---;

Punkt 9. ---;

Punkt 10. Haushaltsplan 2009 der Kirchenfabrik von SCHÖNBERG: Gutachten;

Punkt 11. Buchführung des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung der ersten Haushaltabänderung des Wirtschaftsjahres 2008;

Punkt 11bis. GEMEINDEBUCHFÜHRUNG: Festlegung eines provisorischen Zwölfteils für das Wirtschaftsjahr 2009;

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 12. Gemeindepachtland: Annahme einer Kündigung:

- Johann HEINZEN Berterath (53,47 Ar);

Punkt 13. Verkauf eines Bauloses in der Parzellierung „HOHER BERG“ in BÜLLINGEN an Herrn Stephan PFEIFFER aus MÖDERSCHIED und Frau Sarah JENNIGES aus KREWINKEL;

INTERKOMMUNALEN

Punkt 14. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale INTEROST vom 03.02.2009: Kapitalerhöhung: Stellungnahme;

Punkt 15. Protokoll der Sitzung vom 27. November 2008 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums, nachstehende Punkte dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen und die Punkte 8 und 9 der öffentlichen Sitzung in Ermangelung von beschlussfähigen Unterlagen zu streichen:

Punkt 5bis. Aktionen zur Vermeidung von Abfällen mittels regionaler Beihilfen: Verlängerung der Zusammenarbeit mit I.D.E.LUX;

Punkt 11bis. GEMEINDEBUCHFÜHRUNG: Festlegung eines provisorischen Zwölftels für das Wirtschaftsjahr 2009;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums, nachstehenden Punkt dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der geschlossenen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 2 VERWALTUNGSPERSONAL: Erhöhung der Arbeitszeit von Frau Rita DREUW, endgültig ernannte Verwaltungsangestellte von 60 auf 80 % und Erteilen einer Vollmacht an das Kollegium zu Anpassung der Arbeitszeit;

BESCHLIESST einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Kollegiums zu vervollständigen und abzuändern.

ARBEITEN

Punkt 1. Ausbau von Feldwegen 2008: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart sowie Antrag auf Zuschuss (D.K.Nr. 865.30)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde bemüht ist, die landwirtschaftlichen Wege auf ihrem Gebiet in einem guten Zustand zu behalten und nach Möglichkeit auszubauen;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt ausgearbeiteten Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung, des Sicherheits- und Gesundheitsplans und der Kostenschätzung in Höhe von 162.603,43 € (einschl. 21 % MwSt.);

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit nutzen möchte, diese Arbeiten bis zu 75 % von der Wallonischen Region bezuschussen zu lassen;

In Erwägung, dass die Vereinigte Kommission die Projektunterlagen auf ihrer Sitzung vom 17.12.2008 erörtert hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und die Königlichen Erlasse vom 8. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Lastenheft, die Leistungsbeschreibung, den Sicherheits- und Gesundheitsplan und die Kostenschätzung in Höhe von 162.603,43 € (einschl. 21 % MwSt.) zur Instandsetzung nachstehender Wege: BÜLLINGEN, HONSFELD, MÜRRINGEN, WIRTZFELD, AFST und EIMERSCHIED gutzuheißen und die erforderlichen Kredite im Haushalt 2009 einzutragen;

Artikel 2. Einen Antrag auf Zuschuss zur Durchführung dieser Arbeiten beim zuständigen öffentlichen Dienst der Wallonischen Region einzureichen;

Artikel 3. Als Vergabeart die öffentliche Ausschreibung festzulegen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung beauftragt.

WIRTSCHAFT

Punkt 2. LEADER Programm der lokalen Aktionsgruppe (LAG) 100 DÖRFER - 1 Zukunft: Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 701.8)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrags der WFG vom 03.12.2008 auf finanzielle Beteiligung der 5 Eifelgemeinden am LEADER-Programm der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) 100 Dörfer - 1 Zukunft;

Aufgrund der in diesem Antrag angeführten Begründung und Argumentation;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für die Jahre 2009, 2010, 2011, 2012 und 2013 der WFG-Ostbelgien, mit Sitzung im Quartum Business Center, Hütte 79/20, 4700 EUPEN, einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.200,00 € als finanzielle Beteiligung der 5 Eifelgemeinden am LEADER-Programm der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) 100 Dörfer - 1 Zukunft zu gewähren;

Artikel 2. Die in Artikel 1 angeführte Zusage gilt nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass die Gemeinden AMEL, BURG REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH sich ebenfalls für die angeführte Dauer jährlich mit dem gleichen Zuschuss an diesem Vorhaben beteiligen;

Artikel 3. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen von Titel III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 3. Festlegung einer Gemeindeverordnung zur Ausübung und Organisation des Wandergewerbes auf öffentlichen Märkten und öffentlichem Eigentum (D.K.Nr. 584.2)

DER RAT;

Aufgrund des Kodexes der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1122-30,

Aufgrund des Gesetzes vom 25.06.1993 über die Ausübung und die Organisation des Wander- und Kirmesgewerbes, insbesondere der Artikel 8, 9 und 10, wie abgeändert und vervollständigt;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 24.09.2006 über die Ausübung und die Organisation des Wandergewerbes,

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN aufgrund der Artikel 8 und 9 des vorgenannten Gesetzes vom 25.06.1993 die Organisation ambulanter Aktivitäten auf öffentlichen Märkten und öffentlichem Eigentum bestimmt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig, nachstehende Gemeindeverordnung zur Ausübung und Organisation des Wandergewerbes auf öffentlichen Märkten und öffentlichem Eigentum festzulegen:

<p style="text-align: center;">Kapitel 1. Veranstaltung von ambulanten Tätigkeiten auf den öffentlichen Märkten</p>
--

Artikel 1. Öffentliche Märkte

Die folgenden öffentlichen Märkte werden auf dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde abgehalten:

Monatsmarkt , Marktplatz Büllingen, jeden ersten Dienstag des Monats von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Der Gemeinderat ermächtigt das Gemeindegremium zur Aufteilung des Marktes in Stellflächen sowie zur Erstellung der Liste und des Plans der Stände.

Das Kollegium ist ebenfalls befugt, alle notwendigen Veränderungen vorzunehmen.

Artikel 2.

Personen, denen Standplätze zugewiesen werden können

Die Standplätze auf dem öffentlichen Markt werden zugewiesen:

- den natürlichen Personen, die ein Wandergewerbe für eigene Rechnung ausüben und Inhaber einer „Arbeitgeberzulassung“ sind;
- den juristischen Personen, die dieselbe Tätigkeit ausüben; letzteren werden die Standplätze über eine Person zugewiesen, die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt und Inhaber einer „Arbeitgeberzulassung“ ist.

Die Standplätze können gelegentlich auch Verantwortlichen für Verkaufsaktionen ohne geschäftlichen Charakter zugewiesen werden, die ordnungsgemäß aufgrund von Artikel 7 des Kgl. Erlasses vom 24.09.2006 betreffend die Ausübung und die Organisation des Wandergewerbes zugelassen sind.

Belegung der Standplätze

Die Standplätze, die den in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung bezeichneten Personen zugeteilt werden, dürfen eingenommen werden:

- von den natürlichen Personen, die Inhaber der „Arbeitgeberzulassung“ sind und denen der Standplatz zugewiesen worden ist;
- von den Verantwortlichen für die tägliche Geschäftsführung einer juristischen Person, der der Standplatz zugewiesen worden ist, die Inhaber einer „Arbeitgeberzulassung“ sind;
- von den De-facto-Teilhabern der natürlichen Person, der der Standplatz zugewiesen worden ist, und die Inhaber einer „Arbeitgeberzulassung“ für die Ausübung eines Wandergewerbes für eigene Rechnung sind;
- vom Ehegatten, von der Ehegattin oder von dem (oder der) gesetzlich Zusammenwohnenden der natürlichen Person, der der Standplatz zugewiesen worden ist, die Inhaber einer „Arbeitgeberzulassung“ für die Ausübung eines Wandergewerbes für eigene Rechnung sind;
- von Personen, die Inhaber einer „Angestelltenzulassung A“ oder einer „Angestelltenzulassung B“ sind und ein Wandergewerbe für Rechnung oder in Diensten der in Absatz 1 bis 4 erwähnten natürlichen oder juristischen Personen ausüben.

Die in Absatz 2 bis 6 erwähnten Personen können Standplätze, die der natürlichen oder juristischen Person zugewiesen oder untervermietet worden

sind, für deren Rechnung oder in deren Diensten sie die Tätigkeit ausüben, in Abwesenheit der Person, der, beziehungsweise über die der Standplatz zugewiesen oder untervermietet worden ist, einnehmen.

Die Personen, die im Rahmen der in Artikel 7 des Kgl. Erlasses vom 24.09.2006 betreffend die Ausübung und die Organisation des Wandergewerbes erwähnten Aktionen Verkäufe ohne geschäftlichen Charakter vornehmen, können den Standplatz einnehmen, der dem Verantwortlichen der Aktion zugewiesen worden ist, gegebenenfalls können sie diesen Standplatz auch in Abwesenheit des Verantwortlichen einnehmen.

Artikel 3. Identifikation

Jede Person, die ein Wandergewerbe auf einem öffentlichen Markt ausübt, muss sich bei den Verbrauchern anhand eines gut lesbaren, deutlich sichtbar auf seinem Verkaufsstand oder Fahrzeug angebrachten Kennschildes ausweisen.

Dieses Kennschild enthält folgende Angaben:

- entweder Name oder Vorname der Person, die ein Wandergewerbe als natürliche Person für eigene Rechnung ausübt, beziehungsweise der Person, für deren Rechnung oder in deren Diensten diese Tätigkeit ausgeübt wird, oder Name und Vorname der Person, die mit der täglichen Geschäftsführung der juristischen Person beauftragt ist, beziehungsweise für deren Rechnung oder in deren Diensten die Tätigkeit ausgeübt wird;
- Firmenname und/oder Handelsname des Unternehmens;
- Gemeinde des Gesellschaftssitzes beziehungsweise Betriebssitzes des Unternehmens und, sofern sich der Unternehmenssitz nicht in Belgien befindet, Land und Gemeinde des Unternehmenssitzes;
- Nummer der Eintragung in der zentralen Datenbank der Unternehmen oder gleichwertige Erkennungsnummer für ausländische Unternehmen.

Artikel 4. Zuweisungsregeln für die Standplätze

Die Standplätze auf den öffentlichen Märkten werden tageweise zugewiesen.

Die Anzahl der tageweise zuzuweisender Standplätze stellt 100 % der Gesamtanzahl Standplätze auf jedem öffentlichen Markt dar.

Artikel 5. Tageweise Zuweisung von Standplätzen

Tageweise zuzuweisende Standplätze werden gegebenenfalls unter Berücksichtigung ihrer Spezialisierung in chronologischer Reihenfolge je nach Eintreffen auf dem Markt zugewiesen.

Kann die Reihenfolge des Eintreffens zweier oder mehrerer Bewerber auf dem Markt nicht bestimmt werden, wird der betreffende Standplatz durch das Los zugewiesen.

Die Inhaber einer „Arbeitgeberzulassung“ werden entsprechend Artikel 2 des vorliegenden Regelwerks persönlich vorstellig zwecks Zuweisung eines Standplatzes.

Artikel 6. Definitive Streichung von Standplätzen

Die definitive Aufhebung des Marktes oder die Streichung eines Teils seiner Standplätze wird allen Händlern zu gegebener Zeit durch schriftliche Mitteilung zur Kenntnis gebracht.

Kapitel 2. Organisation des Wandergewerbes auf öffentlichem Eigentum, außerhalb der öffentlichen Märkte
--

Artikel 7. Genehmigung der Belegung von öffentlichem Eigentum

Das Einnehmen eines Standplatzes auf öffentlichem Eigentum unterliegt immer der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.

Die Genehmigung wird tageweise erteilt.

Artikel 8. Personen, denen Standplätze zugewiesen werden können

Standplätze auf öffentlichem Eigentum werden den in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen zugewiesen.

Artikel 9. Belegung der Standplätze

Standplätze, die den im vorhergehenden Artikel 2 erwähnten Personen zugewiesen werden, können von den Personen und nach den Bestimmungen, die im Artikel 2 der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind, eingenommen werden.

Artikel 10. Identifikation

Jede Person, die ein Wandergewerbe auf öffentlichem Eigentum ausübt, muss sich den Verbrauchern gegenüber entsprechend den Bestimmungen des Artikels 3 der vorliegenden Verordnung ausweisen.

Artikel 11. Bereiche des öffentlichen Eigentums, auf denen Wandergewerbe gestattet ist

Die Ausübung von Wandergewerbe auf dem öffentlichen Eigentum, außerhalb der in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Märkte wird nicht auf bestimmte Bereiche des öffentlichen Eigentums begrenzt.

Tageweise zuzuweisende Standplätze werden gegebenenfalls unter Berücksichtigung der beantragten Orte und Spezialisierungen in chronologischer Reihenfolge der Anträge zugewiesen.

Werden zwei oder mehrere Anträge auf Standplätze gleichzeitig eingereicht, wird die Rangordnung für die Zuweisung durch das Los bestimmt.

Personen, denen ein Standplatz zugewiesen wird, erhalten von der Gemeinde ein Dokument, auf dem ihre Identität, Art der Waren und Dienstleistungen, die sie verkaufen dürfen, und Ort, Datum und Dauer des Verkaufs vermerkt sind.

Kapitel 3. Gemeinsame und Schlussbestimmungen

Artikel 12. Modalitäten zur Zahlung der Standplatzgebühr

Die Inhaber eines oder mehrerer Standplätze auf einem oder mehreren öffentlichen Märkten oder in anderen Bereichen des öffentlichen Eigentums sind gehalten, gemäß der entsprechenden Gebührenordnung das Standgeld für die Belegung eines Standplatzes auf den Märkten und in anderen Bereichen des öffentlichen Eigentums zu zahlen.

Die Standplatzgebühren werden im Verhältnis zur benutzten Fläche erhoben.

Wenn die Zahlung der Standplatzgebühr in bar vorgenommen wird, folgt die sofortige Ausstellung einer Empfangsbestätigung mit Angabe des erhaltenen Betrags.

Artikel 13. Personen, die mit der praktischen Organisation der Wandergewerbe beauftragt sind

Wer mit der Organisation von öffentlichen Märkten und des Wandergewerbes auf öffentlichem Eigentum beauftragt und ordnungsgemäß vom Bürgermeister beziehungsweise von seinem Beauftragten bestellt worden ist, darf in Erfüllung seines Auftrags das Identitätspapier und die Genehmigung zur Ausübung eines Wandergewerbes, oder gegebenenfalls das Dokument des Unternehmensschalters, welches die Weiterführung der Tätigkeit bis zum Erhalt der ersetzten Zulassung erlaubt, überprüfen.

Artikel 14. Mitteilung der Verordnung an den Minister des Mittelstands

Das Gemeindegremium wird innerhalb eines Monats nach Verabschiedung dem Minister des Mittelstands vorliegende Verordnung übermitteln.

ALLGEMEINE SICHERHEIT

Punkt 4. Allgemeiner Kommunalen Noteinsatzplan: Änderung (D.K. Nr. 624.8)

DER RAT;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 16.02.2008 über die Noteinsatzpläne;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens NPU-1 vom 26.10.2006 in Bezug auf die Noteinsatzpläne;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 28.05.2008 über die Annahme des durch den für die Noteinsatzplanung zuständigen Beamten erstellten Allgemeinen Noteinsatzplans;

Nach Durchsicht des Schreibens des Herrn Provinzgouverneurs vom 19.06.2008 und der darin aufgeführten Bemerkungen, die eine Anpassung und Vervollständigung des Noteinsatzplans erforderlich machten;

In Erwägung, dass dem Herrn Provinzgouverneur eine entsprechend abgeänderte Fassung zugestellt wurde;

Nach Durchsicht der Mitteilung der zuständigen Dienststelle der Provinzialregierung, die auf elektronischem Wege am 01.12.2008 zugestellt wurde, und aufgrund deren der abgeänderte Noteinsatzplan dem Gemeinderat erneut vorgelegt werden muss;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den aufgrund der Bemerkungen der Provinzialregierung abgeänderten Allgemeinen Noteinsatzplan der Gemeinde (kurz: ANEP) gutzuheißen;

Artikel 2. Die vorstehende Beschlussfassung zusammen mit dem ANEP dem Provinzgouverneur mit der Bitte um Billigung zuzustellen;

UMWELT

Punkt 5. Festlegung einer Gemeindeverordnung zur Abfallbewirtschaftung (D.K.Nr. 583.73 und 854)

DER RAT;

Aufgrund des Kodexes der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30, L1122-32 und L1122-33;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, Artikel 135 § 2;

Aufgrund des Dekrets vom 27.06.1996 über die Abfälle, insbesondere der Artikel 5ter und 21;

Aufgrund des Steuerdekrets zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen in der vom 22.03.2007, insbesondere in Bezug auf das Verfahren der „Strafgebühr“;

Aufgrund des interregionalen Kooperationsabkommens bezüglich der Vermeidung und der Bewirtschaftung der Verpackungsabfälle, genehmigt durch Dekret vom 16.01.1997;

Aufgrund des Wallonischen Abfallplans « Horizont 2010 », verabschiedet durch Erlass der Wallonischen Regierung vom 15.01.1998;

Aufgrund der Note der Wallonischen Regierung vom 30.03.2006 bezüglich der Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.12.2007 zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Dekrets vom 05.06.2008 über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Unterdrückung der Verstöße und die Wiederherstellungsmaßnahmen im Umweltbereich;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten, insbesondere des Artikels 5;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17.07.2008 über die Gewährung von Zuschüssen an die untergeordneten Behörden in Sachen Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen, insbesondere des Artikels 10;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26.09.1996 über die öffentlichen Förderaufträge und die Konzessionen von öffentlichen Arbeiten, insbesondere des Artikels 7;

In Erwägung, dass die Gemeinden im Bereich der Abfallbewirtschaftung, insbesondere auf Ebene der Sammlung, des Transports, der Verwertung oder der Entsorgung, eine wesentliche Rolle spielen;

In Erwägung, dass es Aufgabe der Gemeinden ist, ihren Bürgern angemessene verwaltungspolizeiliche Richtlinien anzubieten, und dass sie zu diesem Zweck alle Maßnahmen treffen müssen, um:

- a. die Sauberkeit und Hygiene sowohl des öffentlichen als auch des privaten Eigentums zu fördern;
- b. die öffentliche Gesundheit ihrer Einwohner zu garantieren;
- c. den für die Umwelt schädlichen wilden Mülldeponien entgegenzuwirken.

In Erwägung, dass die Gemeinde dem am 16.12.1983 begründeten Sektor Sanierung der I.D.E.LUX angeschlossen ist;

In Erwägung, dass die Gemeinde und I.D.E.LUX die Absicht haben zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, auf dem Gemeindegebiet ein mehrgleisiges Abfallbewirtschaftungssystem umzusetzen, das sowohl den Zielen des Dekrets und seiner Ausführungserlasse, als auch denen des Wallonischen Abfallplanes „Horizont 2010“ und der Note der Wallonischen Regierung vom 30.03.2006 im Bereich der Neuorientierung der Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen gerecht wird;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 26.11.1998 im Hinblick auf die zu treffenden Maßnahmen zur Verringerung der über Haussammlungen eingesammelten gemischten Haushaltsabfälle;

In Anbetracht dessen, dass dieser Aktionsplan anlässlich der Generalversammlung des Sektors Sanierung vom 22.04.1998 genehmigt worden ist;

In Erwägung, dass die Gemeinde für die öffentliche Sauberkeit und Hygiene verantwortlich ist und somit die Einsammlung von nicht konformen Abfällen gewährleisten muss;

In Erwägung, dass die Gemeinde zu diesem Zweck einen „außergewöhnlichen“ Dienst organisiert, der mit zusätzlichen Kosten für die Gemeinde verbunden ist, und dass demnach dafür Sorge zu tragen ist, dass diese Kosten den Erzeugern von nicht konformen Abfällen angerechnet werden;

In Anbetracht dessen, dass es demnach erforderlich ist, dass die Gemeinde eine Reihe von Maßnahmen trifft mit dem Ziel, die Modalitäten festzulegen, wonach die einzelnen Abfallerzeuger von Amts wegen dem „gewöhnlichen“ Dienst oder dem „außergewöhnlichen“ Dienst bei nichtkonformen, dem gewöhnlichen Dienst anvertrauten Abfällen unterworfen sind, und dass es erforderlich ist, der Öffentlichkeit diese Maßnahmen mittels einer entsprechenden Verordnung bekannt zu machen;

In Erwägung, dass die europäische und wallonische Hierarchie im Bereich der Abfallbewirtschaftung vorschreibt, die Vermeidung und die Verwertung gegenüber der Entsorgung zu bevorzugen;

In Anbetracht dessen, dass der Wallonische Abfallplan eine Verallgemeinerung der selektiven Sammlungen vorsieht, um die zu vernichtenden Abfallmengen zu reduzieren, und dass demnach alle Abfallerzeuger eine Sortierung dieser dem entsprechenden Sammeldienst anzuvertrauenden Abfälle vornehmen müssen;

In Erwägung, dass jeder Abfallerzeuger aufgefordert wird, im Rahmen seiner Fortbewegungsmöglichkeiten alle rückgewinn- und verwertbaren Abfälle, die

nicht Gegenstand einer selektiven Haussammlung sind, im Containerpark zu entsorgen;

In Erwägung, dass den Erzeugern von landwirtschaftlichen Plastikabfällen und von B2-Abfällen eine spezifische selektive Sammlung angeboten wird;

In Erwägung, dass die „Gemeindeordnung betreffend die Abfallbewirtschaftung“ vom 24.11.2004 voll und ganz aufgehoben und durch gegenwärtigen Beschluss ersetzt wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

KAPITEL 1: ALLGEMEINES

Artikel 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne der vorliegenden Verordnung versteht man unter:

1. Abfallerzeuger

Jede Person, die Abfälle besitzt oder durch seine Tätigkeit erzeugt (Haushalte, Verantwortliche von gemeinschaftlichen Einrichtungen, Jugendbewegungen, Betreiber oder Eigentümer von touristischen Infrastrukturen, Handwerker, Gewerbetreibende, ...).

Unter Haushalt versteht man eine allein stehende Person oder mehrere zusammenlebende Personen.

2. Haushaltsabfälle

Die Haushaltsabfälle sind die Abfälle, die aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte entstehen und die diesen Abfällen gleichgestellten Abfälle.

Die Abfälle, die denjenigen gleichgestellt sind, die aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte entstehen, sind als solche in der fünften Kolonne von Anlage I des durch Erlass vom 10. Juli 1997 festgelegten Abfallkatalogs aufgenommen und werden vom Sammeldienst entsorgt.

Werden vom Abfallsammeldienst übernommen und sind demzufolge den Haushaltsabfällen gleichgestellt (die Referenzen sind diejenigen des Abfallkatalogs):

1. Rubrik 18 01 04: Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge beim Menschen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Gipsverbände, Bettwäsche, Einwegkleidung, Windeln);
2. Rubrik 20 01 01: getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) - Papier und Pappe;
3. Rubrik 20 01 02: getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) - Glas ;
4. Rubrik 20 01 10: getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) - Bekleidung;
5. Rubrik 20 01 11: getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) - Textilien;
6. Rubrik 20 02 01: Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle) - kompostierbare Abfälle;
7. Rubrik 20 03 01: andere Siedlungsabfälle - gemischte Siedlungsabfälle;
8. Rubrik 20 03 02: andere Siedlungsabfälle - Marktabfälle;
9. Rubrik 20 03 03: andere Siedlungsabfälle - Straßenreinigungsabfälle;
10. Rubrik 20 97 93: Abfälle aus Einzelhandel, Verwaltungen, Büros, gemeinschaftlichen Einrichtungen, von Selbständigen und aus dem HORECA-Bereich (einschließlich Heimen, Pensionaten, Schulen und Kasernen) - selektiv gesammelte primäre Pappverpackungen, die für normale Haushaltstätigkeiten entworfen wurden;
11. Rubrik 20 97 94: Abfälle aus Einzelhandel, Verwaltungen, Büros, gemeinschaftlichen Einrichtungen, von Selbständigen und aus dem HORECA-

Bereich (einschließlich Heimen, Pensionaten, Schulen und Kasernen) - selektiv gesammelte primäre Kunststoffverpackungen (Inhalt von weniger als 10 l), die für normale Haushaltstätigkeiten entworfen wurden;

12. Rubrik 20 97 95: Abfälle aus Einzelhandel, Verwaltungen, Büros, gemeinschaftlichen Einrichtungen, von Selbständigen und aus dem HORECA-Bereich (einschließlich Heimen, Pensionaten, Schulen und Kasernen) - selektiv gesammelte primäre Metallverpackungen (Inhalt von weniger als 10 l), die für normale Haushaltstätigkeiten entworfen wurden;
13. Rubrik 20 97 96: Abfälle aus Einzelhandel, Verwaltungen, Büros, gemeinschaftlichen Einrichtungen, von Selbständigen und aus HORECA-Bereich (einschließlich Heimen, Pensionaten, Schulen und Kasernen) - selektiv gesammelte primäre Glasverpackungen, die für normale Haushaltstätigkeiten entworfen wurden;
14. Rubrik 20 97 97: Abfälle aus Einzelhandel, Verwaltungen, Büros, gemeinschaftlichen Einrichtungen, von Selbständigen und aus dem HORECA-Bereich (einschließlich Heimen, Pensionaten, Schulen und Kasernen) - selektiv gesammelte primäre Holzverpackungen, die für normale Haushaltstätigkeiten entworfen wurden;
15. Rubrik 20 97 98: Abfälle aus Einzelhandel, Verwaltungen, Büros, gemeinschaftlichen Einrichtungen, von Selbständigen und aus dem HORECA-Bereich (einschließlich Heimen, Pensionaten, Schulen und Kasernen) - Sekundärverpackungen für die Haushaltsabfällen gleichgestellten Primärverpackungen;
16. Rubrik 20 98 97: Abfälle aus Krankenhäusern und Pflegeanstalten (außer 18 01) - Küchenabfälle, Abfälle aus den Verwaltungsräumen, Abfälle aus der Verpflegung und Unterbringung, die außerhalb der Kranken- und Pflegestationen anfallen, gebrauchte Geräte und Mobiliar;

Auf keinen Fall dürfen die nichthäuslichen gefährlichen Abfälle den Haushaltsabfällen gleichgestellt werden.

3. Landwirtschaftliche Plastikabfälle

Werden als landwirtschaftliche Plastikabfälle betrachtet:

1. Planen (z.B. Planen für Fahrtilos,...);
2. Folien (z.B. Wickelfolien, Stretchfolien,...);
3. Düngemittelsäcke;
4. Futtermittelsäcke;
5. Big bags;
6. gefährliche landwirtschaftliche Kunststoffe;

Sind von dieser Kategorie ausgeschlossen:

- zu sehr verschmutzte Plastikfolien, die eine Rückgewinnung oder Verwertung unmöglich machen
- Seile und gewebtes Nylon
- als gefährliche Abfälle eingestufte landwirtschaftliche Plastikabfälle

4. B2-Abfälle

Infektiöse Abfälle, die von Patienten stammen, die aufgrund der Kontaminations-Gefahr für die Gemeinschaft isoliert behandelt werden müssen; Laborabfälle, die eine mikrobielle Kontamination aufweisen; Blut und Blutderivate, die noch eine mikrobielle Kontamination aufweisen können; stumpfe Instrumente; Zytostatika und alle Abfälle aus der zytostatischen Behandlung; anatomische Abfälle; pathologische Abfälle; Abfälle von Tieren für Tierversuche, sowie deren Streu und Exkrememente.

5. Nichthäusliche Abfälle

Die nichthäuslichen Abfälle sind diejenigen, die bei anderen Tätigkeiten als die normale Tätigkeit eines Haushalts anfallen, welcher Art diese auch sein mag (Industrie, Gewerbe, Handwerk, Vereinigungen, Ausbildung,...) und die nicht den Haushaltsabfällen gleichgestellt sind.

Unter Berücksichtigung der in vorliegender Verordnung angeführten Bestimmungen und Verbote sind die nichthäuslichen Abfälle, welche die Gemeinde bei den Sammlungen übernimmt, diejenigen:

- die aufgrund ihrer Eigenschaft in dieselben Behandlungsabläufe wie die der Haushaltsabfälle eingeleitet werden können
- und die in solchen Mengen erzeugt werden, dass sie nicht zu einer übermäßigen Belastung des Sammelsystems führen
- und die keine übermäßige Verlängerung der Sammelstrecken der Haushaltsabfälle verursachen.

Es obliegt ausschließlich dem Gemeindegremium, in Absprache mit der I.D.E.LUX, darüber zu befinden, ob die von einem bestimmten Abfallproduzenten erzeugten Abfälle diesen Bedingungen entsprechen oder nicht.

Für die Anwendung der bei Verabschiedung der vorliegenden Verordnung laufenden Sammelverträge und um den Gegenstand dieser in der Ausführung befindlichen Verträge nicht abzuändern, müssen die von der Gemeinde übernommenen nichthäuslichen Abfälle als den Haushaltsabfällen gleichgestellte Abfälle betrachtet werden.

6. Organischer Bestandteil

Der organische Bestandteil setzt sich zusammen einerseits aus den kompostierbaren Abfällen, wie kleinen Zier- oder Gemüsegartenabfällen, Essensresten, Obst- und Gemüseschalen, Schnittblumen, Eier-, Nuss- und Krustentierschalen, Teeblättern und Teebeuteln, Kaffeesatz, Kaffeefiltertüten und Kaffeepads, Küchenpapier, Papiertaschentüchern, Papierservietten und -tischdecken, verschmutztem/r Papier/Pappe, Kinder-Wegwerfwindeln, unverkauften Nahrungsmitteln aus dem Klein- und Großhandel, und andererseits aus den kompostierbaren Verpackungen.

Sind aus dieser Kategorie ausgeschlossen: Holz aus Ausstattungsarbeiten, Kehricht von Bürgersteigen und Straßen, Staubsaugertüten, Frittieröle und -fette sowie alle anderen Abfälle, die nicht der in vorliegendem Artikel angeführten Definition des organischen Bestandteils entsprechen.

7. Papier/Pappe

Alle Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Pappe sind und einen geringen Bestandteil an Kontamination aufweisen, wie Fenster von Briefumschlägen, Klebestreifen, Heftklammern,...

Papier und Karton, das zur Verpackung, Präsentation, zum Verkauf, ... von Konsumgütern verwendet wird.

Von dieser Kategorie ausgeschlossen sind Ölpapier und -karton, Wachspapier, Kohlepapier, verschmutzte(s) Papier oder Pappe, Thermopapier, Karten mit Magnetband sowie Getränkekartons.

8. Flaschen und Behälter aus Kunststoff, Metallverpackungen und Getränkekartons (PMK)

- Flaschen und Behälter aus Kunststoff
- Metall Dosen
- Deckel und Verschlüsse aus Metall von Flaschen und Glasbehältern
- Schalen und Behältnisse aus Aluminium
- Spraydosen, die Lebensmittel- oder Kosmetikprodukte enthielten
- Getränkekartons

9. Glasverpackungen

Alle leeren Glasverpackungen, ohne Deckel, Stopfen, Verschlüsse, Verpackungen und Hüllen.

10. Restbestandteile

Alle Abfälle, die nicht Gegenstand anderer selektiver Haussammlungen oder Sammlungen über das Glascontainer- oder Containerparknetz sind.

11. Inerte Abfälle

Abfälle, die keine bedeutende physikalische, chemische oder biologische Veränderung aufweisen, die sich nicht zersetzen, die nicht brennen und keine andere physikalische oder chemische Reaktion verursachen und die keine anderen Stoffe, mit denen sie in Berührung kommen, angreifen, so dass eine Verschmutzung der Umwelt oder ein Schaden für die menschliche Gesundheit entstehen könnte. Die gesamte Sickerwassererzeugung, der Anteil an kontaminierenden Bestandteilen der inerten Abfälle sowie der Schadstoffgehalt des Sickerwassers müssen geringfügig sein und müssen insbesondere für die Oberflächengewässer und das Grundwasser unschädlich sein.

12. Nicht verwertbarer Sperrmüll

Nachfolgende Abfälle gelten als Sperrmüll:

- Abfälle, die aufgrund ihrer Ausmaße, ihres Gewichts oder ihres Volumens nicht in die vom Abfallerzeuger genutzten Behälter für die Haussammlung verstaubt werden können
- homogene Abfälle, die punktuell von einem Haushalt in so großen Mengen erzeugt werden, dass sie nicht über die Sammlung der Restabfälle entsorgt werden können
- Drahtseil
- Kabel und Schnüre in großen Mengen

Holzsperrgüter sind die größtenteils aus Holz bestehenden sperrigen Abfälle (Türen, Fenster ohne Verglasung, Bretter, Pfosten, ...), Paletten, Spanplatten, Schichtholz, Dachbalken, geschnitten in einer maximalen Länge von 1 m, sowie entästete Bäume mit einem Durchmesser von mehr als 8 cm und auf einer Länge von max. 1 m geschnitten. Von dieser Kategorie ausgeschlossen sind Bahnschwellen, Baumstümpfe, Rasenschnitt und in der Masse behandeltes Holz (Karbonileum, Teeröl,...).

Als Metallsperrgut gelten die zu mindestens 90 % des Gewichts aus Metall bestehenden Sperrgüter, deren Ausmaße 3 m in der Länge und 1,50 m in der Breite nicht überschreiten.

13. Abfälle elektrischer und elektronischer Geräte (DEEE)

Als DEEE gelten alle elektrischen und elektronischen Geräte, die im Rahmen der Tätigkeit eines Haushalts (oder einer industriellen Tätigkeit, die einer Haushaltstätigkeit gleichgestellt ist) verwendet werden.

Diese Geräte werden in 4 Kategorien eingestuft:

- "Kühlung": Kühlschränke, Tiefkühlgeräte, ...
- "Große Weißware": Waschmaschinen, Wäschetrockner, ...
- "TV/Bildschirm": Fernseher, Computerbildschirme, ...
- „Kleine Braunware“: kleine Haushaltsgeräte wie Rasierer, Computertastaturen, Haartrockner, ...

14. Grünabfälle

Unter „Grünabfälle“ versteht man Gartenabfälle, Rasenschnitt, Heckenschnitt, Äste, nicht gegarte, nicht verarbeitete und nicht aus der Vorbereitung von Mahlzeiten oder nicht von Essenresten stammende kompostierbare Nahrungsmittel, wie zum Beispiel Kartoffelschalen, die großen Blätter vom Blumenkohl, usw.

Die Ausmaße der Grünabfälle dürfen 8 cm im Durchmesser und 2 m in der Länge nicht überschreiten.

Sind von dieser Kategorie ausgeschlossen: Stallmist und Einstreu, Stroh und Heu in Ballen, Wurzeln mit Erdschollen sowie Erzeugnisse aus der privaten Kompostierung.

15. Gefährliche Abfälle

Abfälle, die eine spezifische Gefahr für den Menschen und die Umwelt darstellen, weil sie aus einem bzw. mehreren gefährlichen Bestandteilen zusammengesetzt sind und eine oder mehrere gefährliche Eigenschaften aufweisen, die von der Wallonischen Regierung aufgezählt sind (siehe Erlass vom 10. Juli 1997 zur Erstellung des Abfallkatalogs).

16. Sonderabfälle

Gefährliche Abfälle sowie bestimmte anderen Abfälle, die aufgrund ihrer chemisch-physikalischen Eigenschaften einer besonderen Behandlung bedürfen. Gelten insbesondere als Sonderabfälle:

1. Farben, Lacke, Klebstoffe und Kunstharze;
2. alle Arten von Sprühdosen, mit Ausnahme der Lebensmittel- und Kosmetiksprühdosen;
3. Medikamente und Spritzen;
4. elektrische Batterien (Akkumulatoren für Einzäunungen und Baustellen einbegriffen);
5. Lösemittel, Thinner und Verdüner;
6. Druckertinten, fotografische Bäder und Erzeugnisse (Entwicklungs- und Fixierbäder);
7. Röntgenfilme und Filmrollen;
8. Motoröle und Schmierfette;
9. Düngemittel und Pestizide (Unkrautvertilgungsmittel, Fungizide, Insektenvertilgungsmittel,...);
10. Wachse, Schuhwächse und Waschmittel;
11. Säurehaltige Produkte (Salzsäure, Entkalker,...);
12. Laugen zur Reinigung (Javel, Ammoniak), zur Entkalkung und Abflussreiniger (Natronlauge);
13. Kosmetika (Schminkprodukte...);
14. brennbare Flüssigkeiten (Petroleum, Leichtbenzin, Azeton, Methylbenzol, Treibstoffe,...);
15. Beleuchtungsröhren, Sparlampen einbegriffen (TL, Neon-, Leuchtstoffröhren) und Metaldampf lampen (Quecksilber, Natrium);
16. Fahrzeugbatterien;
17. Quecksilberthermometer;
18. Produkte zur Holzbehandlung und Beizmittel;
19. nicht identifizierbare, unbekannt giftige Produkte;
20. gebrauchte Frittieröle und -fette;
21. Feuerlöscher;
22. giftige Kunststoffe.

17. Abfälle aus öffentlichen Müllbehältern

Kleinere Gegenstände, welche von Passanten anlässlich eines Spazierganges oder beim Verzehr von Getränken und fester Nahrung im Freien benutzt wurden.

Von dieser Kategorie ausgeschlossen sind gefährliche und giftige Abfälle.

18. Bewirtschaftung

Die Sammlung oder der Transport oder die Verwertung oder die Entsorgung der Abfälle, die Überwachung dieser Tätigkeiten sowie die Überwachung und Instandsetzung der Entsorgungs- und Verwertungsstandorte nach deren Stilllegung.

19. Wiederverwendung

Aktion zur Übernahme der eingesammelten Stoffe zwecks erneuter Nutzung.

20. Verwertung

Rückgewinnung (Recycling) oder energetische Verwertung.

21. Rückgewinnung (Recycling)

Die Verwertung, Kompostierung einbegriffen, bestehend in der Wiedergewinnung der Rohstoffe oder der Abfallprodukte, mit Ausnahme der Energie.

22. Energetische Verwertung

Die Verwendung von brennbaren Abfällen zur Energieproduktion durch direkte Verbrennung mit oder ohne Zusatz von anderen Brennstoffen, jedoch mit Wärmerückgewinnung.

23. Sammlung

Das Einsammeln, die Zusammenstellung und/oder das Sortieren der Abfälle.

24. Selektive Sammlung

Die Sammlung, die nur einen bestimmten Bestandteil der Abfälle aufnimmt.

25. Sammeldienst

Der für das Einsammeln der Abfälle zuständige Gemeindedienst und/oder das von der Gemeinde oder I.D.E.LUX bezeichnete Unternehmen sowie die zuständigen Dienste der I.D.E.LUX.

25.1. Gewöhnlicher Sammeldienst

Alle Sammlungen, die gemäß den Modalitäten vorliegender Verordnung organisiert werden, mit Ausnahme des außergewöhnlichen Sammeldienstes. Nur die den Bestimmungen vorliegender Verordnung entsprechenden Abfälle werden vom gewöhnlichen Sammeldienst übernommen.

25.2. Außergewöhnlicher Sammeldienst

Von der Gemeinde oder ihrem Beauftragten eingesetzter Dienst zur Sammlung der Abfälle, die nicht den Anforderungen des gewöhnlichen Dienstes entsprechen. Dieser Dienst wird eingeführt mit dem Ziel, die kommunalen Verpflichtungen im Bereich der Abfallsammlung und/oder der öffentlichen Sauberkeit zu erfüllen.

26. Containerpark

Eine für die Abfallproduzenten zugängliche, eingezäunte und überwachte Anlage, wohin die Abfallerzeuger bestimmte Abfälle entsorgen können, nachdem diese vorher gemäß den in Artikel 13 angeführten Bestandteilen getrennt sortiert wurden.

Hier sind verschiedene auf den Boden oder unterhalb einer für Fahrzeuge zugänglichen Rampe befindliche Behälter angebracht.

27. Sammelbehältnis

Kunststofftüte (Sack) oder Container zur Lagerung und Abgabe der Abfälle an den Sammeldienst.

Artikel 2. ANWENDUNGSBEREICH DER VERORDNUNG

Die vorliegende Verordnung findet Anwendung auf:

1. die Erzeuger der unter Punkt 2, 3, 4, 5 und 6 angeführten Abfälle, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen, ihre Tätigkeit ausüben oder sich - auch nur zeitweilig - aufhalten;
2. die Haushaltsabfälle;
3. die den Haushaltsabfällen gleichgestellten Abfälle;
4. die landwirtschaftlichen Plastikabfälle;
5. die nicht häuslichen Abfälle, die der Sammeldienst übernimmt;
6. die Abfälle aus Krankenhäusern und der Gesundheitspflege der Klasse B2 im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. Juni 1994

betreffend die Abfälle aus den Krankenhäusern und der Gesundheitspflege.

Die unter den nachstehenden Artikeln 5.2, 5.3, 5.4, 5.7, und 5.11 angeführten Verbote finden Anwendung auf alle natürlichen und juristischen Personen, ob diese Abfallerzeuger sind oder nicht, sowie auf alle Abfälle gleich welcher Art.

KAPITEL 2: ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN UND VERBOTE

Artikel 3. ALLGEMEINE SORTIERVERPFLICHTUNG

Alle Abfallerzeuger sind verpflichtet, ihre Abfälle in nachstehende Bestandteile zu trennen: organischer Bestandteil, Restbestandteil, Glasverpackungen, verwertbare Papier- und Kartonabfälle, gefährliche Abfälle und im Containerpark zugelassene Abfälle, so wie in Artikel 12 vorliegender Verordnung angeführt.

Unter der strikten Bedingung, dass kein anderer Haussammeldienst zur Verfügung steht, ist es den Abfallerzeugern, die außerstande sind, ihre Abfälle zum Containerpark zu befördern, gestattet eine **Mindesttrennung** vorzunehmen für den organischen Bestandteil, die Restabfälle, die Glasverpackungen, die verwertbaren Papier- und Kartonabfälle und die gefährlichen Abfälle.

Als „Abfallerzeuger, die außerstande sind, ihre Abfälle zum Containerpark zu befördern“ werden betrachtet:

- Abfallerzeuger, die über kein vierrädriges Fahrzeug verfügen
- Abfallerzeuger, die eine Behinderung aufweisen, die ihre Mobilität einschränkt

Die vorgenannten Personen müssen sich jedes Jahr bis zum 31. Januar als solche bei der Gemeindeverwaltung eintragen lassen.

Artikel 4. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNG ZUR EINHALTUNG DER BETRIEBSORDNUNG DER CONTAINERPARKS

Die Abfallerzeuger, die sich zum Containerpark begeben, sind verpflichtet, die interne Betriebsordnung einzuhalten.

Artikel 5: VERBOTE

Folgende Tatbestände stellen eine Zuwiderhandlung gegen vorliegende Verordnung dar:

1. für jede spezifische selektive Haussammlung Abfälle bereitstellen, die nicht der Definition der Abfälle entspricht, die für die besagte Sammlung zugelassen sind;
2. Abfälle oder Abfallsammelbehälter in einer Weise abstellen oder abstellen lassen, dass sie ein Hindernis oder eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer darstellen. Dieser Tatbestand kann die zivilrechtliche Verantwortung des Zuwiderhandelnden nach sich ziehen;
3. Abfälle derart abstellen, abstellen lassen, liegen lassen, einsammeln oder lagern, dass sie der öffentlichen Hygiene und Sauberkeit schaden, eine Umweltbeeinträchtigung und/oder eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen;
4. Abfälle im Freien oder innerhalb von Gebäuden, mit oder ohne Verwendung von Geräten, verbrennen. Dieses Verbot gilt weder für Abfälle, deren Verbrennung in gesetzlich zugelassenen Einrichtungen ordnungsgemäß genehmigt ist, noch für die Verbrennung von Grünabfällen im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Feld- und des Forstgesetzbuches;
5. jegliche Gegenstände, die zu Sach- oder Körperschäden zu Lasten des Sammeldienstes oder Drittpersonen führen könnten, zur Abfallsammlung bereitstellen;
6. folgende Gegenstände für die Haussammlung von Abfällen bereitstellen:
 - Autoreifen
 - inerte Abfälle

- Gasflaschen oder andere explosionsgefährdete Gegenstände
- Drahtseil
- Kabel, Ketten und Seile in großen Mengen
- Tierkadaver von Haus- oder Zuchttieren
- Abwässer und flüssige Abfälle
- Sonderabfälle
- Schwere oder massive Gegenstände, die aufgrund ihrer Sperrigkeit, die Sammelfahrzeuge beschädigen könnten

Anmerkung: Alle oben angeführten Abfälle sind Gegenstand von spezifischen Sammelwegen im Rahmen des gewöhnlichen Dienstes (mit Ausnahme der Gasflaschen und der anderen explosionsgefährdeten Gegenstände, und der Tierkadaver)

7. auf öffentlichen Straßen, Seitenstreifen oder in Kanalschächten Schlämme, Sand oder jegliche Abfälle entsorgen;
8. längs der Straße befindliche Abfallsammelbehälter öffnen, diese entleeren, deren Inhalt untersuchen und/oder einen Teil des Inhalts entfernen. Dieses Verbot gilt nicht für den Inhaber des Behälters und den Sammeldienst;
9. den Sammelbehälter ändern, beschädigen oder anstreichen;
10. den Sammelbehälter längs der öffentlichen Straße außerhalb der für die Sammlung vorgesehenen Zeiträume abstellen oder stehen lassen, außer bei entsprechender Genehmigung seitens des Bürgermeisters oder dessen Vertreters;
11. Abfälle derart befördern, befördern lassen oder handhaben, dass ein Risiko zur Verschmutzung der öffentlichen Straße und ihrer Nebenanlagen entsteht;
12. jegliches Vergraben von Abfällen gleich welcher Art und an gleich welchem Ort;
13. Friedhofscontainer und -kasten zur Entsorgung von Haushaltsmüll oder gleich welchen Abfällen, die nicht auf den Friedhöfen anfallen, benutzen.
Die Friedhofscontainer und -kasten dienen ausschließlich zur Entsorgung von Abfällen, die auf den Friedhöfen anfallen. Nicht organische Stoffe (Plastik, Glas, Kerzen,...) müssen in die dafür vorgesehenen Container entsorgt werden;
14. leere Glasverpackungen neben die Glascontainer abstellen, außer in den Fällen, wenn der Glascontainer überfüllt ist;
15. Abgabe von landwirtschaftlicher Plastikabfälle, die nicht besenrein gesäubert und oder nicht in Pakete gebündelt sind. Diesbezüglich behält die Gemeinde sich das Recht vor, die abgelieferten Plastikabfälle zu kennzeichnen, um so eine Identifizierung des Abgebers und die Feststellung der Herkunft der Plastikabfälle zu ermöglichen;
Bei dieser Sammlung ebenfalls verboten sind:
 - für die Verwertung oder Rückgewinnung zu stark verschmutzte Plastikfolien, sowie Seile und gewebtes Nylon
 - als gefährliche Abfälle eingestufte landwirtschaftliche Plastikabfälle;
16. Die öffentlichen Müllbehälter dienen ausschließlich der Entsorgung kleinerer Gegenstände, welche von Passanten anlässlich eines Spazierganges oder beim Verzehr von Getränken und fester Nahrung im Freien benutzt wurden.

KAPITEL 3: AUSFÜHRUNGSMODALITÄTEN DER SAMMLUNGEN

Artikel 6. ZUSAMMENSTELLUNG DES GEWÖHNLICHEN DIENSTES

Auf dem Gebiet der Gemeinde stellt der gewöhnliche Sammeldienst sich zur Zeit aus den nachstehenden Sammeleinheiten zusammen:

1. die selektive Haussammlung von Papier- und Kartonabfällen;
2. die selektive Haussammlung der organischen Abfälle und der Restabfälle mittels Müllsäcken;
3. die Haussammlung von nicht verwertbarem Sperrmüll;

4. die selektive Sammlung von Glasverpackungen über Glascontainer;
5. die Sammlung über das interkommunalisierte Netz der Containerparks;
6. die selektive Sammlung von landwirtschaftlichen Plastikabfällen und der B2-Abfälle aus der Landwirtschaft;
7. die selektive Sammlung der B2-Abfälle auf Ebene der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der Heimpflegeleistenden aus der Gemeinde;
8. die Sammlung über öffentliche Müllbehälter;
9. die Sammlung über die Friedhofcontainer und -kasten; und kann durch Beschluss des Gemeinderates mit Sammeleinheiten vervollständigt werden: z.B. mit der selektiven Haussammlung der organischen Abfälle und der Restabfälle mittels Container.

Artikel 7. INFORMATION DER ABFALLERZEUGER, HÄUFIGKEIT UND ZEITPLAN DER SAMMLUNGEN

Ein Informationsdokument zur Erläuterung des gewöhnlichen Sammeldienstes und des Kalenders der Haussammlungen wird durch das Gemeindekollegium in Zusammenarbeit mit der I.D.E.LUX erstellt. Diese Auskünfte werden den Abfallerzeugern am Jahresanfang oder zu jeglichem anderen Zeitpunkt über das Gemeindeinformationsblatt oder mittels Faltblatt mitgeteilt.

Jeder Abfallerzeuger ist verpflichtet, diese Vorschriften einzuhalten. Für die Haussammlung müssen die Abfälle frühestens am Vortag der Sammlung, nach 20.00 Uhr, und spätestens am Tag der Sammlung, vor 06.00 Uhr, bereitgestellt werden. Eine verfrühte oder verspätete Bereitstellung der Abfälle stellt eine Zuwiderhandlung zur vorliegenden Verordnung dar.

ABSCHNITT 1: SELEKTIVE HAUSSAMMLUNG DER PAPIER- UND KARTONABFÄLLE, DER ORGANISCHEN UND DER RESTABFÄLLE

Artikel 8. AUSFÜHRUNGSMODALITÄTEN DER SELEKTIVEN HAUSSAMMLUNG DER PAPIER- UND KARTONABFÄLLE

1. Haussammlungen von zur Wiederverwertung bestimmten Papier- und Kartonabfällen werden von der Gemeinde durchgeführt bzw. von durch die Gemeinde delegierten Vereinigungen (Kirchenfabrik, ...);
2. Vor der Sammlung müssen die Papier- und Kartonabfälle entsprechend konditioniert sein, um eine problemlose Handhabung zu gewährleisten und herumfliegende Abfälle zu vermeiden;
3. Die Papier- und Kartonabfälle müssen längs der öffentlichen Straße vor dem Gebäude, aus dem sie stammen, derart abgestellt werden, dass diese sich nicht auf die Straße ausbreiten, dass sie von der Straße aus gut sichtbar sind und das betreffende Gebäude problemlos ausgemacht werden kann;
4. Falls eine öffentliche Straße aufgrund ihres Zustands oder eines besonderen Umstands für die Abfuhrfahrzeuge zur gewohnten Zeit nicht zugänglich sein sollte, kann der Bürgermeister oder sein Stellvertreter die betroffenen Abfallerzeuger vorübergehend dazu verpflichten, ihre Papier- und Kartonabfälle an der nächstliegenden, zugänglichen öffentlichen Straße abzustellen;
5. Nach der Abfallsammlung muss der Abfallerzeuger die öffentliche Straße reinigen, falls sich herausstellen sollte, dass diese durch Abfälle verschmutzt wurde und dies nicht durch den Abfuhrdienst verursacht wurde.

Artikel 9. AUSFÜHRUNGSMODALITÄTEN DER SELEKTIVEN HAUSSAMMLUNG DER ORGANISCHEN UND DER RESTABFÄLLE

9.1. Selektive Sammlung der organischen Abfälle und der Restabfälle mittels Container

Dies trifft für die Gemeinde BÜLLINGEN nicht zu.

9.2. Selektive Sammlung der organischen Abfälle und der Restabfälle mittels Abfallsäcken

Die Säcke müssen längs der öffentlichen Straße vor dem Gebäude, aus dem diese stammen, derart abgestellt werden, dass die Abfälle sich nicht auf

die Straße ausbreiten, dass sie von der Straße aus gut sichtbar sind und das betreffende Gebäude problemlos ausgemacht werden kann.

Falls eine öffentliche Straße aufgrund ihres Zustands oder eines besonderen Umstands für die Abfuhrfahrzeuge zur gewohnten Zeit nicht zugänglich sein sollte, kann der Bürgermeister oder sein Stellvertreter die betroffenen Abfallerzeuger vorübergehend dazu verpflichten, ihre Abfallsäcke an der nächstliegenden, zugänglichen öffentlichen Straße abzustellen.

In dem Fall, wo die Steuerordnung die Verwendung von Containern gestattet, müssen diese der Norm EN840/1, EN 840/2 oder, gegebenenfalls, EN 840/3 entsprechen.

Alle Säcke müssen ordnungsgemäß verschnürt werden, so dass die öffentliche Straße nicht verschmutzt wird und eine problemlose Handhabung durch das Sammelpersonal möglich ist.

Nach der Abfallsammlung muss der Abfallerzeuger die öffentliche Straße reinigen, falls sich herausstellen sollte, dass diese durch Abfälle verschmutzt wurde und dies nicht durch den Abfuhrdienst verursacht wurde.

1. Organischer Bestandteil:

Die Sammlung des organischen Bestandteils erfolgt mittels biologisch abbaubarer Säcke, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Das Gewicht des Sackinhaltes darf 15 kg nicht überschreiten.

Diese Abfalltüten müssen den Bestimmungen der "Steuerordnung betreffend die Entsorgung der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes" entsprechen.

2. Restbestandteil:

Die Sammlung des Restbestandteils erfolgt mittels Kunststoffsäcke, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Das Gewicht des Sackinhaltes darf 20 kg nicht überschreiten.

Diese Abfalltüten müssen den Bestimmungen der "Steuerordnung betreffend die Entsorgung der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes" entsprechen.

ABSCHNITT 2 SELEKTIVE HAUSSAMMLUNG DES SPERRMÜLLS

Artikel 10. AUSFÜHRUNGSMODALITÄTEN DER HAUSSAMMLUNG DES NICHT VERWERTBAREN SPERRMÜLLS

Die sperrigen Haushaltabfälle müssen längs der öffentlichen Straße vor dem Gebäude, aus dem diese stammen, derart abgestellt werden, dass die Abfälle sich nicht auf die Straße ausbreiten können, dass sie von der Straße aus gut sichtbar sind und das betreffende Gebäude problemlos ausgemacht werden kann. Gegebenenfalls sind entsprechende Warnhinweise anzubringen.

Nach der Abfallsammlung muss der Abfallerzeuger die öffentliche Straße reinigen, falls sich herausstellen sollte, dass diese durch Abfälle verschmutzt und dies nicht durch den Abfuhrdienst verursacht wurde.

Metall- und Holzsperrgüter, landwirtschaftliche Plastikabfälle, Abfälle, deren Ausmaße oder Gewicht eine problemlose Handhabung durch zwei Personen nicht ermöglichen, sowie Abfälle aus Handels- oder Gewerbebetätigungen werden im Rahmen dieser Haussammlung nicht eingesammelt.

ABSCHNITT 3: SELEKTIVE SAMMLUNG VON GLAS ÜBER DIE GLASCONTAINER

Artikel 11. AUSFÜHRUNGSMODALITÄTEN DER SELEKTIVEN SAMMLUNG VON GLASVERPACKUNGEN ÜBER DAS GLASCONTAINERNETZ

1. Die Glasverpackungen müssen vorher von Deckeln, Stöpseln und Verpackungen befreit und vollständig geleert werden;
2. Die Glasverpackungen müssen in zwei Bestandteile getrennt werden, und zwar in Buntglas und Klarglas;

3. Die Glasverpackungen müssen entsprechend ihrer Farbe in den hierfür vorgesehenen Container entsorgt werden;
4. Die Entsorgung von Glasabfällen in die entsprechenden Container muss zwischen 07.00 und 22.00 Uhr erfolgen;
5. Es ist verboten, in oder neben die Glascontainer andere Abfälle zu entsorgen als leere Glasverpackungen, so wie diese unter Artikel 1.9. beschrieben sind;
Es ist verboten, leere Glasverpackungen neben die Glascontainer abzustellen, außer in den Fällen, wo der Glascontainer überfüllt ist.

ABSCHNITT 4: SELEKTIVE SAMMLUNG ÜBER DIE CONTAINERPARKS

Artikel 12. AUSFÜHRUNGSMODALITÄTEN DER SAMMLUNGEN ÜBER DAS CONTAINERPARKNETZ

Die Abfälle, die nach entsprechender Trennung im Containerpark entsorgt werden können, sind insbesondere:

- Papier
- Karton (Pappe)
- Flaschen und Behälter aus Kunststoff, Getränkekartons und Metallverpackungen (PMK)
- Buntglas und Klarglas
- Korkstopfen
- Kunststofftüten und -Folien (PEHD oder PELD)
- Textilien
- Altreifen
- Grünabfälle
- Abfälle elektrischer und elektronischer Geräte, abgekürzt DEEE
- Sonderabfälle aus den Haushalten, Altöle und -fette für Speisezwecke oder andere Zwecke einbegriffen, mit Ausnahme von Medikamenten und explosiven Stoffen
- Asbestzement-Abfälle
- Inerte Abfälle
- Metalle
- Holzabfälle
- Nicht rückgewinnbares Sperrgut
- Expandiertes Polystyrol (Styropor) - weiß, sauber und aus kleinen Kügelchen bestehend
- Tintenpatronen
- CDs und DVDs
- PVC (Rohre, ...)
- Polypropylen
- landwirtschaftliche Plastikplanen

ABSCHNITT 5: SELEKTIVE SAMMLUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN PLASTIKABFÄLLE UND DER B2-ABFÄLLE AUS DER LANDWIRTSCHAFT

Artikel 13. SELEKTIVE SAMMLUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN PLASTIKABFÄLLE UND DER B2-ABFÄLLE AUS DER LANDWIRTSCHAFT

Um die Rückgewinnung und Verwertung der landwirtschaftlichen Plastikabfälle zu gewährleisten, müssen die Erzeuger dieser Abfälle, die diesen Dienst in Anspruch nehmen, die Plastikabfälle besenrein säubern und in Pakete bündeln.

Die Abnahme von nicht hinreichend gesäuberten Plastikabfällen oder von Plastikabfällen, die andere Stoffe enthalten, wird verweigert.

Die Landwirte müssen ihre Plastikabfälle zum Containerpark oder an einem von der Gemeindebehörde bezeichneten Ort bringen. Jeder Landwirt wird gemäß der in Artikel 7 vorliegender Verordnung angeführten Modalitäten seitens der Gemeinde über die Abladestellen und die Sammeltermine informiert.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die abgelieferten Plastikabfälle zu kennzeichnen, um so eine Identifizierung des Abgebers und die Feststellung der Herkunft der Plastikabfälle zu ermöglichen.

Alle landwirtschaftlichen Plastikabfälle, die als gefährliche Abfälle einzustufen sind, müssen an die entsprechenden, zu diesem Zweck bestimmten Sammelpunkte abgegeben werden.

ABSCHNITT 6: SELEKTIVE SAMMLUNG DER B-2 ABFÄLLE VON ÄRZTEN, ZAHNÄRZTEN, TIERÄRZTEN UND HEIMPFLEGEDIENSTEN

Artikel 14. SELEKTIVE SAMMLUNG DER B2-ABFÄLLE VON ÄRZTEN, ZAHNÄRZTEN, TIERÄRZTEN UND HEIMPFLEGEDIENSTEN

Um auf die selektive Sammlung zur Entsorgung von Abfällen der Klasse B2 aus Krankenhäusern und der Gesundheitspflege zurückgreifen zu können, müssen die betreffenden Erzeuger sich direkt an I.D.E.LUX wenden, die von der Gemeinde beauftragt wurde, diesen Dienst anzubieten und zu organisieren.

Die Abfälle müssen in entsprechend angepassten Behältern gelagert werden.

Die Entsorgung dieser Abfälle am Wohnsitz der Erzeuger erfolgt auf Anfrage.

Wenn sie nicht auf die von der Gemeinde im Rahmen der vorliegenden Verordnung organisierten Sammlung zurückgreifen, müssen die Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Heimpflegedienstleistenden aus der Gemeinde eine Sammelstelle nutzen oder sich an ein zugelassenes Abfuhrunternehmen wenden, um sich ihrer Abfälle der Klasse B2 aus Krankenhäusern und der Gesundheitspflege zu entledigen.

KAPITEL 4: « AUSSERGEWÖHNLICHER DIENST »

Artikel 15. AUSFÜHRUNGSMODALITÄTEN DES „AUSSERGEWÖHNLICHEN“ DIENSTES

Jeder Abfallerzeuger, der die Bestimmungen betreffend den in Kapitel 3 beschriebenen „gewöhnlichen Dienst“ nicht einhält, sei es im Allgemeinen oder im Besonderen, indem er die eine oder andere dieser Vorschriften nicht befolgt, wird dem von der Gemeinde als Ergänzung durchgeführten „außergewöhnlichen“ Dienst unterworfen, unbeschadet der Anwendung des Artikels 20.

Aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden, gegebenenfalls durch den von der Gemeinde beauftragten Umweltberater der I.D.E.LUX gelieferten Informationen setzen die Gemeindedienste den Abfallerzeuger über die Verpflichtungen, denen dieser nicht nachgekommen ist, sowie über die sich daraus ergebenden Konsequenzen schriftlich in Kenntnis. Der Betreffende verfügt über eine Frist von 15 Tagen, um seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Im Fall eines Fortbestands des oder der Zuwiderhandlungen setzt die Gemeindebehörde den betreffenden Abfallerzeuger davon in Kenntnis, dass der außergewöhnliche Dienst von Amts zur Anwendung kommt und wie hoch die entsprechenden Kosten sind, die er zu tragen hat.

Die durch den außergewöhnlichen Dienst entstehenden zusätzlichen Kosten sind ausschließlich und vollständig zu Lasten des Abfallerzeugers gemäß den Bestimmungen der „Gebührenordnung über die Entsorgung der Abfälle im Rahmen des außergewöhnlichen Sammeldienstes“, genehmigt vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.12.2001.

KAPITEL 5: ZUSATZBESTIMMUNGEN

Artikel 16. BESONDERE ABFALLERZEUGER

1. Bei Dorf- und Stadtfesten oder anderen Veranstaltungen, bei Märkten und Jugendlagern (in Gebäuden oder im Freien) sind die in vorliegender Verordnung angeführten Verbote und Verpflichtungen einzuhalten.

Das Gemeindegremium :

- ❖ befindet über die praktischen Modalitäten des hierfür zur Verfügung gestellten Dienstes

- ❖ kann - wenn die Einhaltung der Sortiervorschriften unmöglich sein sollte - von dieser Regel eine Abweichung erteilen
2. Die Abfälle aus öffentlichen Müllbehältern und aus den im Außenbereich der unter Artikel 17 angeführten Einrichtungen aufgestellten Behälter müssen nicht den für die anderen Abfälle geltenden Sortierbestimmungen entsprechen. Diese dürfen mit den Restabfällen eingesammelt werden.

Artikel 17. VERPFLICHTUNGEN DER BETREIBER VON EINRICHTUNGEN, DIE ESSWAREN ZUM VERZEHR AUSSERHALB DER BETREFFENDEN EINRICHTUNG ANBIETEN

Die Inhaber von Getränke- und Esswarenverteilungsautomaten, Snack-Bars, Frittüren, Eissalons und im Allgemeinen Inhaber von Einrichtungen, die Esswaren und Getränke anbieten, die zum Verzehr außerhalb der betreffenden Einrichtung gedacht sind, müssen dafür Sorge tragen, dass entsprechende für die verschiedenen Abfallkategorien angepasste, leicht zugängliche und gut sichtbare Abfallbehälter in unmittelbarer Umgebung der Einrichtung aufgestellt werden. Die betreffenden Inhaber müssen diese Abfallbehälter selbst zu gegebener Zeit entleeren und für die Sauberkeit dieser Behälter, deren Standorte und der unmittelbaren Umgebung ihres Geschäftes sorgen.

Wenn in unmittelbarer Umgebung dieser Einrichtungen Abfälle, die aus den im Außenbereich der Einrichtung angebrachten Müllbehälter stammen, liegen gelassen werden auf eine Weise, die nicht den Bestimmungen vorliegender Verordnung entspricht, kann die Gemeinde diese auf Kosten des Inhabers von Amts wegen entfernen oder entfernen lassen.

Artikel 18. VERPFLICHTUNG FÜR EIGENTÜMER VON VERMIETETEN WOHNHÄUSERN ODER APPARTEMENTGEBÄUDEN

Vermieter von Wohnhäusern oder Appartementgebäuden sind verpflichtet, ihren Mietern den oder die angepassten Sammelbehälter zur Verfügung zu stellen, und sie sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Mieter die Bestimmungen vorliegender Verordnung einhalten.

Artikel 19. VERPFLICHTUNG FÜR TOURISTISCHE UNTERKÜNFTE UND FÜR EIGENTÜMER ODER BETREIBER VON TOURISTISCHEN INFRASTRUKTUREN

Eigentümer oder Betreiber von touristischen oder zeitweiligen Beherbergungsinfrastrukturen, wie zum Beispiel Jugendherbergen, Campingplätzen, Jugendlagern,... sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kunden die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung einhalten.

KAPITEL 6: ZUWIDERHANDLUNGEN

Artikel 20. VERWALTUNGSSTRAFEN

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen vorliegender Verordnung werden mit einer Verwaltungsstrafe in Höhe von 100,00 bis 250,00 Euro zuzüglich der Entsorgungskosten geahndet, insofern keine Strafe aufgrund eines Dekrets vorgesehen ist.

KAPITEL 7: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21. INKRAFTTRETEN

Gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung tritt vorliegende Verordnung 5 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vorliegende Verordnung annulliert und ersetzt die voraufgehende "Gemeindeverordnung zur Abfallbewirtschaftung", sowie alle Bestimmungen hinsichtlich der Abfälle, die in anderen voraufgehenden Gemeindeordnungen oder Polizeiverordnungen enthalten wären.

Artikel 22. Die Klauseln, welche die in den Artikeln 3, 5.6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 18 und 19 angeführten Verbote und Ausführungsmodalitäten regeln, kommen erst zur Anwendung bei der Einführung durch die Gemeinde der verschiedenen Sammlungen, welche den gewöhnlichen Dienst darstellen;

Artikel 23. Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht;

Artikel 24. Eine Abschrift dieser Verordnung wird gerichtet an:

- den Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Provinzgouverneur in LÜTTICH mit der Bitte um Veröffentlichung im Verwaltungsblatt der Provinz,
- Frau Angélique BUSCHEMAN, Beamtin der Provinz LÜTTICH und Beamtin der Gemeinde Büllingen für die Auferlegung von Geldstrafen,
- den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN,
- an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH,
- an den Chef der Polizeizone Eifel und der Dienststelle BÜLLINGEN, und
- an die mit der Abfallentsorgung beauftragten Interkommunale IDELUX.

**Punkt 5bis. Aktionen zur Vermeidung von Abfällen mittels regionaler Beihilfen:
Verlängerung der Zusammenarbeit mit I.D.E.LUX (D.K.Nr. 854)**

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 22.03.2007 zur Abänderung des Artikels 21 des Dekretes vom 02.06.1996 über die Abfälle;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und der Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17.07.2008 über die Gewährung von Zuschüssen an die untergeordneten Behörden in Sachen Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen;

Aufgrund der zwischen der I.D.E.LUX und der Gemeinde BÜLLINGEN durch Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.1998 abgeschlossenen Vereinbarung bezüglich der Gewährung von Zuschüssen in Sachen Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen, für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis zum 31.12.2000;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.03.2001, mit dem Ziel, diese Vereinbarung zwischen der I.D.E.LUX und der Gemeinde BÜLLINGEN bzgl. der Gewährung von Zuschüssen in Sachen Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen zu verlängern (mit der Möglichkeit der jährlich stillschweigenden Verlängerung);

Nach Durchsicht des Schreibens des Sektors Sanierung der I.D.E.LUX vom 01.12.2008, mit dem die Gemeinden gebeten werden, die Verlängerung dieser Vereinbarung zu beantragen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Kodexes der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30, L1122-32 und L1122-33;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Verlängerung der Vereinbarung zwischen der I.D.E.LUX. und der Gemeinde BÜLLINGEN betreffend die Gewährung von Zuschüssen in Sachen Vermeidung und Bewirtschaftung der Abfälle zuzustimmen;

Artikel 2. Die Dienste der I.D.E.LUX ab dem 01.01.2009 mit der Durchführung folgender Aktionen zu beauftragen:

- Aktion 1: Eine oder mehrere Sensibilisierungs-, Informations- und Aktionskampagnen im Bereich der Vermeidung von Haushaltsabfällen;
- Aktion 2: Die selektive Haussammlung der zur Rückgewinnung bestimmten organischen Stoffe;
- Aktion 3: Die selektive Haussammlung der zur Rückgewinnung bestimmten Papierabfälle, und zwar 6 Mal pro Jahr;
- Aktion 4: Die Sammlung, Rückgewinnung und energetische Verwertung der nicht gefährlichen landwirtschaftlichen Plastikabfälle;

Artikel 3. Das Einverständnis zu geben, dass die Zuschüsse für diese vier Aktionen direkt an die Interkommunale I.D.E.LUX überwiesen werden;

Artikel 4. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt ein Jahr (01.01.2009 bis zum 31.12.2009), mit der Möglichkeit der stillschweigenden, jährlichen Verlängerung;

Artikel 5. Der I.D.E.LUX mit Sitz in 6700 ARLON, Drève de l'Arc-en-Ciel 98, vorliegenden Beschluss zur weiteren Veranlassung zustellen.

FINANZEN

Punkt 6. Steuer auf die Müllabfuhr: Anpassung der Steuerverordnung aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle (D.K.Nr. 484.315)

DER RAT;

Aufgrund der Steuerordnung vom 31.05.2007 bezüglich der Einsammlung der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes;

Auf Grund des Kodexes der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1122-30;

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, Artikel 135, § 2;

Auf Grund des Dekretes vom 27.06.1996 über die Abfälle, insbesondere der Artikel 5ter und 21;

Auf Grund des Steuerdekretes vom 22.03.2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen, insbesondere in Bezug auf das Verfahren der „Strafgebühr“;

Auf Grund des Wallonischen Abfallplans « Horizont 2010 », verabschiedet durch Erlass der Wallonischen Regierung vom 15.01.1998;

Auf Grund der Note der Wallonischen Regierung vom 30.03.2006 bezüglich der Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.12.2007 zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten, insbesondere des Artikels 5;

Auf Grund der gesetzlichen und verordnenden Bestimmungen im Bereich der Erstellung und Eintreibung der Gemeindesteuern;

In Erwägung, dass die Gemeinde in Anwendung des Artikels 21, §1, Abs. 2 des Dekretes vom 27.06.1996 über die Abfälle die Kosten der Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte direkt auf die Nutznießer übertragen muss, und zwar in progressiver Weise, wobei der Satz 75 % in 2008, 80 % in 2009, 85 % in 2010, 90 % in 2011 und 95 % in 2012 der Kosten zu Lasten der Gemeinde nicht unterschreiten darf, ohne jedoch 110 % der Kosten zu überschreiten;

In Erwägung, dass die Sammlung und die Behandlung der Abfälle sich aus den gesamten in Artikel 6 der Gemeindeordnung über die Abfallbewirtschaftung angeführten Dienste zusammensetzt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Beratung in der Umweltkommission vom 19.11.2008;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimmen der Herren VELZ, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER:

Artikel 1. Grundsatz: Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab dem 01.01.2009 und für die Dauer von zwei (2) Jahren eine jährliche Steuer auf die Abfuhr und die Entsorgung von Müll sowie auf alle in diesem Zusammenhang angebotenen Dienstleistungen erhoben;

Artikel 2. Gemäß der selektiven Müllsammlungen (siehe Verwaltungspolizeiverordnung vom 18.12.2008) müssen alle Abfallerzeuger die gewöhnlichen Haushaltsabfälle trennen und getrennt abgeben und zwar:

§ 1. die organischen Stoffe („Biomüll“):

- a) in Biomülltüten,
- b) oder in Biomüllcontainern;

§ 2. den Restmüll:

- a) in durchsichtigen Mülltüten, die von der Gemeinde Büllingen zur Verfügung gestellt werden,
- b) oder in Müllcontainern;

§ 3. Für die Abgabe des getrennten Mülls werden die Biomülltüten, die durchsichtigen Mülltüten, die Abreißmarken für Container sowie die Aufkleber für Sperrmüll gemäß folgender Steuerverordnung zur Verfügung gestellt;

Artikel 3. Haushaltsmüllsteuer:

§ 1. Haushalte, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind: laut nachstehender Tabelle (§ 2) wird die Steuer gemäß der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen gestaffelt, wofür die Aushändigung einer ebenfalls in dieser Tabelle festgelegten Anzahl durchsichtiger Mülltüten und Sperrmüllaufkleber erfolgt. Die Restmülltüten dürfen gefüllt ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten. Im Rahmen der Einführung der selektiven Müllentsorgung erhalten die Haushalte ebenfalls eine in unten stehender Tabelle angeführte Anzahl an Biomülltüten, insofern der entsprechende Bedarf besteht;

§ 2. Haushaltsmüll: Festlegung der Sätze

Anzahl Personen	Höhe der Steuer in €	Anzahl transparente Tüten	Anzahl Aufkleber Sperrmüll für je 30 Kg	Anzahl Bio-mülltüten
1	52,00	20	2	10
2	94,00	20	4	10
3	136,00	30	6	20
4	178,00	40	8	20
5	220,00	50	10	30
6	262,00	60	12	30
7	304,00	70	14	40
8	346,00	80	16	40
9	388,00	90	18	50
10	430,00	100	20	50

Sonderbestimmungen:

§ 3. Zählt ein Haushalt mehr als zwei minderjährige Kinder, so werden deren nur zwei besteuert; diese Haushalte erhalten aber die Menge Mülltüten und gegebenenfalls Biomülltüten gemäß der effektiven Anzahl Personen, die in diesem Haushalt eingetragen sind. Die Müllsteuer ist in diesem Fall erstmals im Jahr der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des jeweiligen Kindes geschuldet;

§ 4. Bei der Geburt eines Kindes ab dem 01.01.2009, das in das Bevölkerungsregister der Gemeinde Büllingen eingetragen wird, erhalten der oder die Erziehungsberechtigte(n) einen einmaligen Gutschein für 30 kostenlose durchsichtige Mülltüten;

§ 5. Die im Bevölkerungsregister eingetragenen Personen, die auf Grund eines ärztlichen Attestes Wegwerfwindeln benötigen, können ab dem 01. Januar 2009 einen jährlichen Gutschein für 20 kostenlose durchsichtige

Mülltüten erhalten, wenn sie einen entsprechenden Antrag bei der Gemeindeverwaltung stellen. Die entsprechende ärztliche Bescheinigung muss jedoch für jedes Kalenderjahr neu eingereicht werden;

§ 6. Die Personen, die zwar im Bevölkerungsdienst der Gemeinde Büllingen eingetragen sind, sich jedoch am Stichtag der Besteuerung d.h. am 01. Januar des Steuerjahres, in einem Altenheim aufhalten, werden für das betreffende Jahr von der Zahlung der Müllsteuer befreit, haben in diesem Fall aber auch kein Anrecht auf die Zuteilung von Mülltüten;

§ 7. Haushalte, die über einen Müllcontainer „240 Liter“ verfügen, können diesen weiterhin benutzen, werden aber gemäß Art. 3 § 2 besteuert und erhalten auch die dort angeführte Anzahl transparenter Mülltüten. Die Container dienen in diesem Fall lediglich zur Aufnahme der Restmülltüten;

Artikel 4. Die in Artikel 3 § 1 erwähnte Steuer sowie die Anzahl der Mülltüten, Biomülltüten und Aufkleber für Sperrmüll, auf welche die einzelnen Haushalte Anrecht haben, wird jährlich berechnet, wobei die Eintragungen in das Bevölkerungsregister der Gemeinde am 01. Januar des Steuerjahres berücksichtigt werden. Haushalte, die sich nach dem 01. Januar in das Bevölkerungsregister eintragen lassen, werden nicht mehr in die Steuerheberrolle des betreffenden Jahres aufgenommen. Ihnen obliegt es, für den anfallenden Haushalts- und Sperrmüll die dafür erforderlichen transparenten Tüten und Biomülltüten sowie Aufkleber für Sperrmüll gemäß der in der Sitzung vom 28.10.2004 verabschiedeten Gebührenordnung käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben;

Artikel 5. Die Müllsteuer wird in jedem Fall erhoben. Es kann sich nicht auf eine etwaige Nichtinanspruchnahme der von der Gemeinde angebotenen Dienste berufen werden. Ferner sind die Eigentümer von Immobilien solidarisch und unteilbar mit den Mietern und Benutzern dieser Immobilien für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuer auf die Müllabfuhr haftbar;

Artikel 6. Müllsteuer für Zweitwohnungen und Ferienwohnungen:

§ 1. Pro Zweitwohnung, wie in der Gemeindesteuerverordnung auf Zweitwohnungen definiert, und Ferienwohnung werden 62,00 € berechnet; dafür werden je 10 Mülltüten und auf Anfrage 10 Biomülltüten ausgehändigt. Der dort anfallende Müll muss vom Eigentümer der Ferien- oder Zweitwohnung an der Müllsammelstrecke abgestellt werden.

§ 2. Betreiber von Ferienwohnungen, die sich entscheiden, den anfallenden Müll mittels Containern von 240 oder 1.100 Litern abzugeben, fallen nicht unter die Anwendung von Artikel 6, § 1.

Artikel 7. Betriebsmüllsteuer:

§ 1. Von den Inhabern eines Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie- oder Handelsbetriebs, eines privaten Dienstleistungsbetriebs oder sonstigen Gewerbebetriebs und aller haupt-, frei- und nebenberuflichen Betriebe sowie von allen Personen, die einen freien Beruf ausüben, die als solche eine Niederlassung in der Gemeinde BÜLLINGEN haben, wird ab dem 01.01.2009 eine jährliche Steuer für den Abtransport und die Verwertung des Mülls erhoben. Der in den Betrieben anfallende Sondermüll fällt jedoch nicht unter die Bezeichnung "Betriebsmüll" und muss daher getrennt entsorgt werden. Im Sinne dieser Steuerverordnung gilt als landwirtschaftlicher Betrieb ein Betrieb, der im Mai des jeweiligen Jahres über mehr als 15 Großvieheinheiten verfügt;

§ 2. Erhebung einer jährlichen Betriebsmüllsteuer in Höhe von 72,00 € für alle in der Gemeinde ansässigen Betriebe, die für die Entsorgung ihres Betriebsmülls nicht auf den Gebrauch eines Containers zurückgreifen. Die Zahlung des Steuerbetrags in Höhe von 72,00 € berechtigt zum Erhalt von 20 Mülltüten;

§ 3. Erhebung einer jährlichen Betriebsmüllsteuer in Höhe von 200,00 € pro Jahr für alle Betriebe oder Betreiber von Ferienwohnungen, die für den

Abtransport ihres Betriebsmülls auf einen Müllcontainer "240 Liter" zurückgreifen. Die Zahlung dieser Steuer berechtigt zum Erhalt von 36 Abreißmarken für Müllcontainer "240 Liter";

§ 4. Erhebung einer jährlichen Betriebsmüllsteuer in Höhe von 750,00 € pro Jahr für alle Betriebe oder Betreiber von Ferienwohnungen, die für den Abtransport ihres Betriebsmülls auf einen Müllcontainer "1.100 Liter" zurückgreifen. Die Zahlung dieser Steuer berechtigt zum Erhalt von 36 Abreißmarken für Müllcontainer "1.100 Liter";

§ 5. Benötigt ein Betrieb mehr als 2 Müllcontainer "1.100 Liter" oder 4 Müllcontainer "240 Liter", um den anfallenden Müll abfahren zu lassen, so gilt er als Industriebetrieb. Als solcher legt er für den Abtransport und die Verwertung seines Mülls mit dem beauftragten Abfuhrunternehmen besondere Vertragsbedingungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und im Einverständnis mit dem Gemeindegremium fest;

§ 6. Betriebe, die Gewerbesperrmüll im Sinne der Polizeiverordnung bezüglich Müllentsorgung abzuliefern haben, vereinbaren besondere Vertragsbedingungen mit dem beauftragten Abfuhrunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und im Einverständnis mit dem Gemeindegremium;

Artikel 8. Müllsteuer auf Campingplätze:

§ 1. Inhaber genehmigter Campingplätze entrichten ab dem 01.01.2009 eine Steuer zum Abtransport des Mülls in Höhe von 42,00 € pro Campingstellplatz, der für das Aufstellen von im Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09.05.1994 über Camping und Campingplätze aufgezählten mobilen Unterkünften vorgesehen ist;

§ 2. Wird der anfallende Müll mittels Container entsorgt, so berechtigt die Zahlung dieser Steuer zum Erhalt von Abreißmarken für Müllcontainer "1.100 Liter", und zwar wie folgt: Aushändigung einer entsprechenden Abreißmarke pro Standplatz pro Jahr sowie - auf Anfrage - einer Abreißmarke für Biomüll-Container "240 Liter" je Campingstellplatz;

§ 3. Für Einzelcampingplätze berechtigt die Zahlung der Müllsteuer zum Erhalt von 10 Mülltüten sowie 3 Biomülltüten pro Jahr und pro Campingstellplatz;

Artikel 9. Die Heberolle wird vom Gemeindegremium erstellt, für vollstreckbar erklärt und gegen Empfangsbescheinigung dem für die Beitreibung dieser Steuer zuständigen Bezirkseinkünfteempfänger zugestellt, der den Steuerpflichtigen ohne Verzug und Kosten die Steuerbescheide zukommen lässt;

Artikel 10. Bezüglich der Beitreibung, der Verzugs- und Aufschubzinsen, der Verfolgungen, der Vorzugsrechte, der gesetzlichen Hypothek sowie der Verjährung für die vorliegende Steuer finden die geltenden Rechtsvorschriften und Richtlinien für die Festlegung und Beitreibung von Gemeindesteuern Anwendung;

Artikel 11. Die Zahlung hat binnen zwei Monaten nach dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids zu erfolgen;

Artikel 12. Erfolgt keine Zahlung innerhalb der festgesetzten Frist, so verzinsen sich die geschuldeten Beträge zu Gunsten der Gemeinde für die Verzugsdauer, mit einem Zinssatz, der gemäß den gültigen Vorschriften für die direkten Staatssteuern angewendet und berechnet wird;

Artikel 13. § 1. Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch erheben beim Gemeindegremium, welches als administrative Behörde zuständig ist;

§ 2. Der Einspruch muss, unter Strafe der Hinfälligkeit, innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht worden sein;

§ 3. Er muss außerdem zur Vermeidung der Nichtigkeit:

- a) schriftlich eingereicht werden;
- b) begründet sein;

- c) datiert sein;
- d) vom Reklamanten oder dessen Vertreter unterschrieben sein;
- e) nachstehende Angaben enthalten: den Namen, die Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer erhoben wurde;
- f) den Gegenstand des Einspruchs, die Tatsachen und die zutreffenden Begebenheiten anführen;

Artikel 14. Vorstehende Müllabfuhr-Steuerverordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung beauftragt;

Artikel 15. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

Punkt 7. Buchführung der POLIZEIZONE EIFEL: Haushalt 2009: Festlegung der Dotation der Gemeinde Büllingen (D.K.Nr. 485.12:172.84)

DER RAT;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.01.2003, der die besonderen Berechnungs- und Verteilungsregeln der Gemeindegremien innerhalb einer Polizeizone bestimmt;

Aufgrund des Rundschreibens PLP 45 vom 24.11.2008 über die Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne 2009 der Polizeizonen;

Nach Durchsicht der Erläuterungsnotiz des Einnehmers vom 08.12.2008, aus der hervorgeht, dass die Gemeindegremien für 2009 nach vierjährigem Gleichstand um 15 % angehoben werden müssen um den Haushaltsplan der Polizeizone EIFEL auszugleichen;

Aufgrund des Absatzes 3 von Artikel 40, Abschnitt 4 - Personal und Haushaltsplan - und des Artikels 71 des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;

In Erwägung, dass der Gemeinderat verpflichtet ist, jährlich alle Ausgaben, die laut Gesetz oder Dekret der Gemeinde zufallen, in die Ausgabenseite des Haushaltsplans aufzunehmen, insbesondere die Ausgaben, die aufgrund des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes zu Lasten der Gemeinde gehen, einschließlich der Dotation der Gemeinde zugunsten der Polizeizone in den Mehrgemeindezonen (Artikel L1321-1, 18° und L1321-2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung);

Aufgrund des Artikels 8 - 2° des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Dotation der Gemeinde Büllingen für den Haushalt 2009 der Polizeizone EIFEL auf 209.854,00 € festzulegen, und diesen Betrag im Haushalt 2009 der Gemeinde einzutragen;

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung wird sowohl der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch dem Provinzgouverneur zwecks Billigung sowie der Polizeizone EIFEL und den der Polizeizone angeschlossenen Gemeinden AMEL, BURG REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH informationshalber zugestellt.

In Ermangelung von beschlussreifen Unterlagen vertagt der Rat die Punkte 8 und 9 der öffentlichen Sitzung.

Punkt 10. HAUSHALTSPLAN 2009 der Kirchenfabrik Schönberg: Gutachten (D.K.Nr. 472.1:185.3)

DER RAT;

Ratsmitglied FICKERS war während der Beratung und Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt abwesend.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 04.03.1870;

Auf Grund des Artikels 46 des Kaiserlichen Dekretes vom 30.12.1809;

Auf Grund des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des vorliegenden Beschlusses der Kirchenfabrik von SCHÖNBERG über die Verabschiedung ihres Haushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2009;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimme des Herrn VELZ:

Artikel 1. Ein günstiges Gutachten zwecks Billigung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik Schönberg für das Wirtschaftsjahr 2009 zu äußern, der wie folgt abschließt:

Kirchenfabrik	Einnahmen	Ausgaben	Gemeindezuschuss
Schönberg	101.423,22 €	101.423,22 €	1.939,16*

(* = Anteil der Gemeinde Büllingen)

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 3. Gegenwärtiges Gutachten mit den beigefügten Beschlüssen der Kirchenfabriken und deren Haushalte werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

Punkt 11. BUCHFÜHRUNG des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung der ersten Haushaltsplanabänderung des Wirtschaftsjahres 2008 (D.K.Nr. 472.2:185.2)

DER RAT;

Ratsmitglied FICKERS war während der Beratung und Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt abwesend.

Nach Durchsicht des Beschlusses des Rates des ÖSHZ BÜLLINGEN vom 19.11.2008 über die Verabschiedung einer 1. Abänderung des Haushaltsplanes 2008 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums BÜLLINGEN;

Auf Grund des Artikels 88 § 2 des Grundlagengesetzes über die Öffentlichen Sozialhilfezentren;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, die 1. Abänderung des Haushaltsplanes 2008 des ÖSHZ BÜLLINGEN zu billigen, welche wie folgt abschließt:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes nach der Haushaltsplanabänderung Nr. 1:

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Haushalt 2008	768.286,00	- 768.286,00	0,00
Erhöhung Kredite	+ 124.392,72	- 149.242,72	- 24.850,00
Verminderung Kredite	- 70.000,00	+ 94.850,00	+ 24.850,00
Neues Resultat	822.678,72	- 822.678,72	0,00

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes nach der Haushaltsplanabänderung Nr. 1:

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Haushalt 2008	28.500,00	- 28.500,00	0,00
Erhöhung Kredite	0,00	- 5.834,70	- 5.834,70
Verminderung Kredite	- 10.000,00	+ 15.834,70	+ 5.834,70

Neues Resultat	18.500,00	- 18.500,00	0,00
----------------	-----------	-------------	------

und diese Unterlagen durch das ÖSHZ dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

Punkt 11bis. GEMEINDEBUCHFÜHRUNG: Festlegung eines provisorischen Zwölftels für das Wirtschaftsjahr 2009 (D.K.Nr. 472.3)

DER RAT;

In Erwägung, dass der Gemeindehaushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 noch nicht verabschiedet und gebilligt wurde;

Auf Grund des Artikels 14 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel L1315-1 des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund des Abschnitts II.3 des Rundschreibens des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.10.2008 über die Erstellung des Haushaltsplans der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache für das Jahr 2009;

Auf Grund des Artikels 12 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Gemeindegremium zu ermächtigen, die während des ersten Monats des Rechnungsjahres 2009 notwendigen Ausgaben zu tätigen, bis zu einem Betrag gleich 1/12 der im Haushaltsplan 2008 vorgesehenen ordentlichen Kredite;

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung wird dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 12. Gemeindepachtland: Annahme einer Kündigung:
- **Johann HEINZEN Berterath (53,47 Ar)**

DER RAT;

Nach Durchsicht nachstehenden Antrags auf Zurückgabe der angeführten Gemeindepachtlandparzelle:

Johann HEINZEN, wohnhaft in Berterath 6, 4760 BÜLLINGEN, Antrag vom 09.12.2008, für 53,47 Ar Gemeindepachtland, gelegen in der ehemaligen Sektion MANDERFELD, Gemarkung 8, Flur R, Nr. 177n, am Orte genannt "Auf Reckesvenn";

In Erwägung, dass es angebracht ist, das Gemeindegremium mit der Neuzuteilung dieser Pachtlandparzelle zu beauftragen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, vorstehenden Antrag auf Zurückgabe von Gemeindepachtland anzunehmen und das Gemeindegremium zu beauftragen, die Neuzuteilung beziehungsweise die neue Zweckbestimmung dieser Parzelle vorzunehmen, nachdem die diesbezüglichen Richtlinien in der Landwirtschaftskommission ausgearbeitet worden sind.

Punkt 13. Verkauf eines Bauloses in der Parzellierung „HOHER BERG“ in BÜLLINGEN an Herrn Stephan PFEIFFER aus MÖDERSCHIED und Frau Sarah JENNIGES aus KREWINKEL (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht seiner Beschlüsse vom 28.10.2004 über die Verabschiedung der Bestimmungen der Gemeindeparzellierung "HOHER BERG" in BÜLLINGEN und vom 04.05.2005 über die Verkaufsbedingungen der einzelnen Lose;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.05.2005, mit welchem der Quadratmeterpreis auf 12,50 € festgelegt wurde;

Nach Durchsicht des Antrags vom 20.10.2008 von Herrn Stephan PFEIFFER, wohnhaft in Möderscheid 60, 4770 AMEL, und Frau Sarah JENNIGES, wohnhaft in Krewinkel 18, 4760 BÜLLINGEN, auf Erwerb des Loses Nr. 3 (Gemarkung 1, Flur B, Nr. 27f (tlw.) aus der Gemeindeparzellierung "HOHER BERG" in BÜLLINGEN;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Vermessungsplan vom 13.12.2007 des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN aus ROCHERATH, auf dem besagtes Los in blauer Farbe eingefärbt ist;
2. Nach Durchsicht der Einverständniserklärung von Herrn Stephan PFEIFFER und Frau Sarah JENNIGES vom 13.11.2008;
3. Eigentumsnachweise des Einregistrierungsamtes St. Vith vom 04.11.2008 und vom 12.11.2008;
4. Katasterplan und -mutterrolle;
5. Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den freihändigen Verkauf des Loses Nr. 3 der Gemeindeparzellierung "HOHER BERG" in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur B, Nr. 27f (tlw.), mit einer Größe von 983m², an Herrn Stephan PFEIFFER, wohnhaft in Möderscheid 60, 4770 AMEL, und Frau Sarah JENNIGES, wohnhaft in Krewinkel 18, 4760 BÜLLINGEN, zum Preis von 12.287,50 €, so wie dieses Los im Vermessungsplan vom 13.12.2007 des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN aus ROCHERATH in blauer Farbe eingefärbt ist;

Artikel 2. Die Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer;

Artikel 3. Die Veraktung wird gemäß Vorschlag der Antragsteller durch die Notarstube HUPPERTZ vorgenommen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 14. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale INTEROST vom 03.02.2009: Kapitalerhöhung: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 02.12.2008 der Interkommunale INTEROST zur außerordentlichen Generalversammlung vom 03.02.2009 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung, auf der als Punkt 1 die Erhöhung der Gemeindebeteiligung am Kapital von INTEROST und die damit verbundene Anpassung der Statuten angeführt ist;

Aufgrund von Artikel 12 5° des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, so wie abgeändert, welcher besagt, dass die Beschlüsse der untergeordneten Behörden, die sich auf die Beteiligung an einer Vereinigung oder einer Gesellschaft öffentlichen oder privaten Rechts, bei der Kosten zu Lasten des Gemeindehaushalts entstehen, der Billigung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterliegen;

Auf Grund des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 03.02.2009 der Interkommunale INTEROST zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu vorgeschlagenen Erhöhung der Gemeindebeteiligung am Kapital von INTEROST und die damit verbundene Anpassung der Statuten zu geben;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde zwecks Kontrolle und der Interkommunale INTEROST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 15. Protokoll der Sitzung vom 27. November 2008 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

Beschlussentwurf:

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 27. November 2008 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Aufgrund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27. November 2008 ohne Beanstandung anzunehmen, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.

INTERPELLATION

Das Gemeindegremium nimmt Stellung zu nachstehender Interpellation der Fraktion FBB: zusätzliche Initiativen der Gemeinde für die Landwirtschaft.

Vorstehendes Protokoll wurde in der Sitzung vom 29. Januar 2009 angenommen.

Namens des Rates:

Der Gemeindesekretär,
R. ROTH

Der Bürgermeister,
F. WIRTZ.